

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
u. des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

| | | | | |
|-------|--|--|---|------------|
| Nr. 6 | Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder monatlich 25 Mark ohne Bestellgeld. | Köln, den 17. März 1923. Geschäftsstelle Deutzerwall 9. Fernruf Anno 8538 | Redaktionschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Mühlentstraße 67. | 20. Jahrg. |
|-------|--|--|---|------------|

Reichstarifverhandlungen im Maßschneidergewerbe.

Der DAV hatte bekanntlich den Reichstarif für das Maßschneidergewerbe zum 1. März gekündigt. Weder dieser Kündigung war in erster Linie die Beseitigung der Feiertagsentlohnung beantragt war, die Bestimmungen über die Feiertagsbezahlung aus dem Vertrag zu streichen. Arbeitnehmerseits war eine Anzahl Forderungen gestellt, die auf eine Verbesserung des Vertrages abzielten. So war u. a. beantragt, die Feiertagsbezahlung in bisherigem Umfang bestehen zu lassen, jedoch die Ausführungsbestimmungen hierzu klarer zu fassen. Der Urlaub sollte etwas erweitert und auf die Heimarbeiter ausgedehnt werden. Ferner hatten die Gehilfenverbände beantragt, den Heimarbeiterzuschlag allgemein auf 15 Proz. festzusetzen. Zum Positionsschema in der Herrenschneiderei war ebenfalls eine Anzahl Verbesserungsanträge gestellt, desgleichen zum Reichsschema für die Damenschneiderei.

Die Verhandlungen über diese Fragen waren für den 1. März in Jena angesetzt und fanden unter Leitung der drei Unparteiischen, die auch bei früheren Anlässen mitwirkten, statt. Eintrags der Verhandlungen ließen die Arbeitgeber durch ihren Vorsitzenden erklären, daß die Arbeiterschaft jedwede weitere Belastung durch den allgemeinen Vertrag ablehne. Die geschäftliche Lage sei derart schlecht, daß es ausgeschlossen sei, daß die Arbeitgeber weitere Belastungen auf sich nehmen könnten. Herr Schwarz bearbeitete sodann den Antrag auf Beseitigung der Feiertagsbezahlung. Es sei nicht böser Wille bei den Arbeitgebern, wenn diese eine Erleichterung in der Frage anstrebten. Die wirtschaftliche Not zwinge sie dazu. Diese Forderung sei so einstimmig von der Arbeiterschaft erhoben worden, daß der Hauptvorstand des DAV sich gezwungen gesehen habe, den Antrag auf Beseitigung der Feiertagsbezahlung zu stellen. Damit seien jedoch die Wünsche der Arbeitgeber nicht erfüllt. Man müsse versuchen, auch beim Garantielohn eine Erleichterung zu schaffen sowie auch bei der Feriengewährung.

Arbeitnehmerseits wurde in längeren Ausführungen zu den einzelnen Fragen Stellung genommen. Eine Verschlechterung in irgendeiner Form werde auf den härtesten Widerstand der Arbeitnehmer stößen. Man sei in den Kreisen der Gehilfenschaft ohnehin schon der Auffassung, daß die Arbeitgeber die schlechte Geschäftslage zum Anlaß nehmen wollten, Verschlechterungen einzuführen, für die nach Ansicht der Gehilfen keine Notwendigkeit vorliege. Die einzelnen Forderungen wurden eingehend begründet. Besonders Gewicht wurde gelegt auf die Hauptfragen: Urlaub für Heimarbeiter, Erhöhung des Heimarbeiterzuschlags und Verbesserung des Schemas für die Damenschneiderei. Mit reichem Zahlenmaterial wurde insbesondere die Forderung der Erhöhung des Heimarbeiterzuschlags begründet.

Die Verhandlungen über die Fragen nahmen mehr als zwei Tage in Anspruch. Eine Annäherung der Parteien in ihren Anschauungen war jedoch nicht festzustellen. Es blieb deshalb nichts anderes übrig, als die Unparteiischen um einen Schiedspruch zu bitten. Ein solcher wurde gegen Mittag des dritten Verhandlungstages den Parteien bekanntgegeben: Der Schiedspruch hat folgenden Wortlaut:
Jena, den 3. März 1923.

Schiedspruch.

1. Folgende in die Woche fallenden Feiertage sind auf Werktagen beschäftigten Arbeitnehmern zu verfallen:
Neujahr, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und ein in die Woche fallender Weihnachtstag.

Bei Stückarbeit wird die Vergütung nur soweit gezahlt, als der Arbeitnehmer bei ordnungsmäßiger wöchentlicher Abrechnung in der Woche, in die der zu vergütende Feiertag fällt, 48 Tarifstunden nicht erreicht hat. Im übrigen wird die Vergütung berechnet nach dem tariflichen Lohn derjenigen Zahl von Stunden, welche auf diese Feiertage entfallen würde, wenn sie Arbeitstage wären. Die Vergütung für einen Feiertag wird, wenn an den übrigen Wochentagen nicht voll gearbeitet worden ist, nur anteils im Verhältnis zu der geleisteten Wochenarbeitszeit errechnet. Schuldhaftes Fernbleiben von der Arbeit vor und nach den Feiertagen hat den Verlust jeder Feiertagsentschädigung zur Folge. Wenn der Arbeitgeber vor oder nach den Feiertagen auf eine Arbeitsleistung verzichtet, so ist Feiertagsentschädigung zu leisten. Wenn die Wahl zwischen zwei Weihnachtstagesfesten besteht, so ist der dem Arbeitnehmer günstigere zu vergüten.

2. Der Heimarbeiterzuschlag wird von 10 auf 12½ Proz. erhöht.

3. Das Positionsschema für die Damenschneiderei erhält die Position B 2 die Einklassung hinter Kosarbeiterin: „die in der Regel ein oder mehrere Zuarbeiterinnen beschäftigen“.

Sinter „Anderinnen“ wird eingeschaltet: „und Konfektionsänderinnen“.

In Position B 3 erhält die Ergänzung hinter „Konfektionsänderinnen“ die zusätzlichen Worte: „dieser Art“.

Sartorius, Sundfeld, Dr. Hille.

Hierzu gaben die Parteien die Erklärung ab, daß sie den Schiedspruch ihren Mitglieðern zur Abstimmung vorlegen wollen. Die Abstimmung soll innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Die Unparteiischen erklärten ihrerseits, daß die Bestimmungen allgemeiner Art, soweit sie durch den Schiedspruch nicht berührt seien, in der bisherigen Form fortbestehen sollen.

Die Parteien berieten sodann noch über die Punkte des Vertrages, die eine andere redaktionelle Fassung erhalten sollen sowie über die Anträge zum Positionsschema für die Herrenschneiderei. In letzterer wurden kleine Verbesserungen erzielt. Dieselben sind jedoch nicht

von besonderer Bedeutung. Wir werden die Änderungen in der nächsten Nummer unserer Zeitung bekanntgeben.

Lohnbewegungen.

Wahlschneiderei.

Im Anschluß an die Reichstarifverhandlungen für das Maßschneidergewerbe fanden am 3. März und die folgenden Tage in Jena Verhandlungen zwecks Abschluß eines neuen Lohnabkommens für die Herren- und Damenschneiderei statt. Den Verhandlungen war die übliche statistische Erhebung über die Lebenshaltungskosten vorausgegangen. Diese wies im Reichsdurchschnitt eine Steigerung um fast 16 Proz. auf. Die Gehilfenvertreter beantragten nun, die Löhne des letzten Abkommens um mindestens diesen Prozentsatz im Durchschnitt zu erhöhen.

Die Arbeitgeber lebten anfänglich jede Erhöhung ab. Das Münchener Abkommen habe eine zu starke Belastung der Arbeitgeber mit sich gebracht. Die Löhne im Schneidergewerbe seien durch dieses Abkommen in sehr vielen Orten mit an erster Stelle gekommen. Das sei bei dem äußerst ungünstigen Geschäftsaum unerträglich. Durch die hohen Löhne werde die Geschäftslage noch mehr gedrückt, als sie ohnehin schon infolge der allgemeinen Verhältnisse sei. Das letzte Abkommen habe im Arbeitgeberlager fast einseitigen Widerspruch gefunden. Deshalb werde arbeitgeberseits beantragt, das letzte Abkommen auf unbestimmte Zeit zu verlängern und eine feste Kündigungsfrist für dasselbe zu vereinbaren.

Hierüber war natürlich für die Gehilfenvertreter jede Diskussion unmöglich. Wenn auch zugegeben werden mußte, daß in einzelnen Orten die Schneiderlöhne in letzter Zeit verhältnismäßig gut standen, so waren sie doch für die meisten Orte kaum befriedigend, für eine ganze Anzahl Orte absolut unbefriedigend. Es wurde auch nachgewiesen, daß mindestens im Durchschnitt ein Zuschlag von 16 bis 20 Proz. notwendig sei, um durch die dadurch zu schaffenden Löhne den notwendigen Bedarf für den Lebensunterhalt befriedigen zu können.

Nach einer Reihe Sonderverhandlungen im kleinsten Kreise schloß sich die Arbeitgeber in vorgerückter Stunde des zweiten Verhandlungstages ein letztes Angebot an, dem wieder in Sonderheraus der Gehilfenvertreter Stellung genommen wurde. Sodann kam man überein, dasselbe den Mitglieðern zur Abstimmung vorzulegen und zur Annahme zu empfehlen. Die Abmachungen haben in ihrem wesentlichen Teile folgenden Wortlaut: Die unterzeichneten Verbände schließen heute unter dem Vorbehalt der sachungsgemäßen Zustimmung ihrer Organe folgendes Abkommen:

Herrenschneiderei:

a) Die Städtegruppeneinteilung bleibt mit folgenden Veränderungen bestehen:
Es werden versteht:
nach Städtegruppe I: Coblenz, Erfeld, Danzig, Essen;

II: Berlin;
 IIIa: Bielefeld, Glauchau, Konstanz, Bieren;
 IIIb: Breslau, Heidelberg, Osnabrück, Potsdam, Stettin;
 IVa: Sarau;
 Vb: Elbing, Hirschberg;
 VIb: Greifswald;
 VIIa: Donaueshöfen.

b) Mit Wirkung vom 11. März 1923 ab werden folgende Spitzenlöhne für die Städtegruppen festgesetzt:

| | |
|----------------|----------|
| Städtegruppe I | 1840,— M |
| " II | 1500,— M |
| " IIIa | 1380,— M |
| " IIIb | 1330,— M |
| " IVa | 1250,— M |
| " IVb | 1200,— M |
| " Va | 1120,— M |
| " Vb | 1080,— M |
| " VIa | 1040,— M |
| " VIb | 1000,— M |
| " VIIa | 920,— M |
| " VIIb | 870,— M |

c) Die vorstehenden Löhne treten für die nachgenannten Städte mit Wirkung vom 4. 3. 1923 ab in Kraft: Aachen, Barmen, Bochum, Bonn, Cleve, Coblenz, Crefeld, Dortmund, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Köln, Mülheim-Ruhr, Mönchengladbach, Neuwied, Ohligas, Recklinghausen, Solingen, Trier, Bieren, Wanne-Eickel.

d) Vom 11. März 1923 ab wird in den Städten Köln, Düsseldorf und Duisburg ein Zeisszuschlag von 80 M pro Stunde bezahlt.

e) Hinsichtlich der weiblichen Arbeitskräfte in der Herrenschneiderei, der Abkaffelung der Ortsklassen, der Stundenlöhne für Reparatur-schneider und des Qualitätszuschlags für Zeitlohnarbeiter bleibt es bei den früheren Vereinbarungen.

Vorstehende Löhne und Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der in Absatz c) erwähnten Ausnahmen für die Entlohnung aller Arbeiter, welche vom 11. März 1923 innerhalb der laufenden Lohnwoche gefeiert werden, maßgebend. Bei Zeitlohnarbeitern treten die neuen Lohnsätze am 10. März 1923 in Kraft, wenn die Lohnwoche am Sonnabend oder früher beginnt. Bezüglich der Abrechnung für unfertige oder vorgeschrittene Arbeit usw. bleibt es bei den früheren Vereinbarungen.

Damenschneiderei

Mit Wirkung vom 11. März 1923 werden folgende Löhne festgesetzt:

Die Stundenlöhne für selbständige Damenschneider betragen:

| | |
|----------------|----------|
| Städtegruppe I | 1720,— M |
| " II | 1680,— M |
| " IIIa | 1450,— M |
| " IIIb | 1400,— M |
| " IVa | 1310,— M |
| " IVb | 1280,— M |
| " Va | 1180,— M |
| " Vb | 1130,— M |
| " VIa | 1000,— M |
| " VIb | 1050,— M |
| " VIIa | 970,— M |
| " VIIb | 910,— M |

zur Berechnung der Löhne nach dem Reichshemden für die Damenschneiderei werden folgende Spitzenlöhne der Position B 1 vereinbart:

| | |
|--|----------|
| Damburg | 1290,— M |
| Aachen, Düsseldorf, Wiesbaden | 1150,— M |
| Barmen, Elberfeld, Köln | 1050,— M |
| Bremen, Dresden, Hannover, Kiel, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart | 970,— M |
| Breslau, Heidelberg, Münster, Osnabrück | 890,— M |
| Cassel | 870,— M |
| Greifswald, Kottbus | 840,— M |

Die Löhne für die Positionen B 1 und B 2 in Hamburg, sowie für die Position B 1/2 in München werden in der herkömmlichen Weise erhöht.

a) Die vorstehenden Löhne treten für die nachgenannten Städte mit Wirkung vom 4. 3. 1923 ab in Kraft: Aachen, Barmen, Düsseldorf, Elberfeld.

b) Die vorstehenden Löhne und Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der in Absatz a) erwähnten Ausnahmen für die Entlohnung

aller Arbeiten vom 11. März 1923 ab maßgebend, bei Zeitlohnarbeitern vom 10. März 1923 ab, wenn die Lohnwoche am Sonnabend oder früher beginnt.

Dieses Abkommen gilt vom 4. März 1923 an als Bestandteil der Reichstarifvertragsgemeinschaft; es ist mit einer Frist von 10 Tagen kündbar.

Uniformlieferung.

Für die Lieferungsschneiderei fanden am 27. Februar Lohnverhandlungen in Goslar statt. Neben der Neuregelung der Löhne wurde auch eine Städtegruppierung geschaffen; außerdem wurde auch ein Entwurf für die neue Schutzkollare — Uniformen beraten und die Stundensätze festgelegt. Wir werden hierauf in der nächsten Nummer der Zeitung zurückkommen. Das Lohnabkommen hat folgenden Wortlaut:

Abkommen (getroffen in Goslar am 27. 2. 1923.)

Zwischen den Vertragsparteien des am 5. September 1921 abgeschlossenen Reichstarifvertrages der Uniformlieferungsschneiderei wird folgendes vereinbart:

An Stelle der Lohnvereinbarung vom 2. Februar 1923 werden die nachstehenden Löhne für die angeführten Orte mit Wirkung der Lohnwoche, in welche Montag, der 5. März 1923 fällt, gezahlt. Dieses Abkommen endet mit der Lohnwoche, in welche Montag, der 26. 3. 1923, fällt.

Gruppe 1, Lohn 1370,— M.

Aachen, Barmen, Berlin, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gelsenkirchen, Hamburg, Koblenz, Köln, Krefeld, Trier, Wiesbaden.

Gruppe 2, Lohn 1270,— M.

Hensburg, Frankfurt a. M., Gießen, Kiel, Ludwigshafen, Lübeck, Potsdam, Recklinghausen, Stuttgart, Ulm.

Gruppe 3, Lohn 1190,— M.

Bielefeld, Bremen, Kaiserslautern.

Gruppe 4, Lohn 1130,— M.

Breslau, Chemnitz, Dresden, Königsberg, Landau, Leisnig, Mainz, München, Münster, Neustadt, Nürnberg, Osnabrück, Plauen, Rostock, Stettin, Zwickau.

Gruppe 5, Lohn 1090,— M.

Hausburg, Braunschweig, Cassel, Darmstadt, Erfurt, Götting, Halle, Hannover, Karlsruhe, Magdeburg, Oldenburg, Rastatt, Schwertin.

Gruppe 6, Lohn 1060,— M.

Altenburg, Dessau, Döbeln, Glogau, Gotha, Jena, Landsbut, Pögnitz, Pöbau, Regensburg, Riesa, Weimar, Würzburg.

Gruppe 7, Lohn 1030,— M.

Frankfurt a. d. O., Freiberg i. S., Köslin, Lauenburg, Nordhausen.

Gruppe 8, Lohn 998,— M.

Albersleben, Gumbinnen, Meiningen, Minden.

Der Schiedspruch

in der Herrenkonfektion.

Das am 11. Februar für die Herrenkonfektion vereinbarte Lohnabkommen sah einen genauen Termin für den Ablauf dieses Abkommens und einen ungefähren Zeitpunkt für neue Lohnverhandlungen vor. Es hieß dort: „Dieses Abkommen endet mit der Lohnwoche, in welche Montag, der 19. Februar 1923, fällt. Neue Verhandlungen finden in der Woche vor dem 26. Februar 1923 statt.“

Wir haben schon in der letzten Nummer unseres Verhandlungsorganes ganz kurz berichtet, daß der Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleidfabrikanten Deutschlands unbeschadet dieser unabweislichen Bestimmung des Abkommens neue Verhandlungen ablehnte. Er erlaubte die Arbeitnehmerverbände, das bestehende Abkommen um 14 Tage zu verlängern. Dabei machte er nicht einmal den Versuch, kein vertrauenswürdiges Verhalten zu begründen oder zu rechtfertigen. Letzteres wäre ihm auch nicht möglich gewesen, da es dafür keine Rechtfertigung gibt. Wir müßten uns bei dieser Arbeitgebergruppe über nichts mehr. Zum dritten Male wiederholt sich ja in den letzten Monaten dasselbe Spiel in der Herrenkonfektion. Deshalb hat sich auch in der Kreise der Arbeitnehmerchaft dieser

Branche der Glaube festgesetzt, daß der Arbeitgeberverband „Konjunkturlohnpolitik“ von reinstem Wasser treibt.

Da trotz wiederholten Protestes der Arbeitnehmerverbände keine Verhandlung zu erreichen war, wurde am 26. Februar das Reichsarbeitsministerium um Vermittlung angerufen. Eine Verhandlung vor demselben wurde für den 7. März anberaumt. Anzwischen hatte nun doch der Fabrikantenvorband für den 4. März eine Verhandlung angesetzt, die er jedoch sofort wieder aufgab, als die Einladung vom Reichsarbeitsministerium eintraf. Am 8. März konnte dann endlich die Verhandlungen am H.-M. stattfinden, da der Arbeitgeberverband auch für den 7. nicht zu haben war.

Nach einer Verhandlung, die von morgens 11.30 Uhr bis abends 9 Uhr währte, konnte eine Einigung der Beisitzer auf den vorliegenden Schiedspruch erreicht werden. Die Arbeitnehmervertreter stimmten demselben nur deshalb zu, um Schlimmeres zu verhindern. Sie waren sich bewußt, daß kein Inhalt im Vergleich zu den durchaus berechtigten Forderungen ein so mageres Ergebnis darstellte, daß damit keine Befriedigung bei den Mitglidern ausgelöst würde. Wenn wir die neuen Löhne betrachten, dann hinterläßt die Haltung der Fabrikanten ein besonders bitteres Empfinden, daß nicht so leicht zu vergessen sein wird! Der Schiedspruch hat folgenden Wortlaut:

1. Die Stundenlöhne erhöhen sich auf 112 000 vom Hundert.

2. Die Zeit- und Zuschneiderröhne erhöhen sich um 15 vom Hundert.

3. Die neuen Lohnsätze für Akkord- und Zeitlohnarbeiter treten mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die Montag, der 5. März 1923 fällt.

4. Die Ziffern 4, 5 und 6 des Lohnabkommens vom 11. Februar 1926 bleiben Annemäßig bestehen.

5. Das neue Lohnabkommen gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

6. Für die Orte: Elberfeld, Aachen, Bochum, Dortmund und Weisel soll eine Sonderzulage gewährt werden, über die sich die Vertragsparteien in den nächsten Tagen zu verständigen haben.

Die Sonderzulage soll solange gewährt werden, als diese Orte als besetztes und Einbruchsgebiet gelten.

7. Die übrigen Urträge gelten als erledigt. Die in Ziffer 6 genannte Sonderzulage ist inzwischen mit 10 Prozent — das war der Vorschlag des Vorsitzenden des Schiedsgerichts — festgesetzt worden. Diese 10 Prozent werden auf die Gesamtlöhnsomme bei der jeweiligen Lohnzahlung aufgerechnet.

Verbandsnachrichten.

Der Verbandsbeitrag richtet sich nach dem Stundenlohn der Mitglieder. Sachgemäß zahlt jedes Mitglied 98 Prozent des Stundenlohnes als Wochenbeitrag. Nach jeder Lohn-erhöhung müssen die Beiträge neu festgesetzt werden. Pünktliche Beitragszahlung ist erste Pflicht eines jeden Gewerkschaftlers. Der Zentralvorstand: J. A. A. Schwarzmann

Aus den Ortsgruppen.

Breslau. Nach Freigabe der örtlichen Verhandlungen zwecks Festsetzung der Gehaltsätze für Zuschneider und Direktrinnen der Maßbranche ist unser Verband in Breslau am Tarifabschluß beteiligt. Wir haben hier eine eigene Sektion der Zuschneider und Direktrinnen. Die Gehaltsätze betragen für Februar:

| | |
|----------------|---|
| A Zuschneider: | 1. Jahr 178 750 M, 2. Jahr 187 600 M, |
| B Zuschneider: | 1. Jahr 164 220 M, 2. Jahr 171 360 M, |
| C Zuschneider: | 1. Jahr 178 500 M, vorgeschrittene Direktrinnen 202 300 M, selbständige Direktrinnen 238 000 M, |
| D Zuschneider: | 1. Jahr 164 220 M, 2. Jahr 171 360 M, |
| E Zuschneider: | 1. Jahr 178 300 M, selbst. Direktrinnen 202 300 M. |